

Departementabträge

Funktionen für den
 Gesandten in Paris
 betr. Abfertigung
 Ministerkongress
 mit Dänemark

5045

Politisches Departement, Norwegen v. J. No. 1
 Auf dem Auftrage des königl. Gesandten in Paris
 vom 10. Juli d. e., dahin gefandt ob es im Interesse des
 Landesvertrages liegt, daß bei Anlaß der zu wissen ist, dem
 Gen. Minister Herr mit dem Gesandten von Dänemark
 in Paris zu pflegenden Unterhandlungen über Abfertigung
 eines künftigen schwedisch-dänischen Handelsvertrages auf demselben
 sei gewirkt worden eine Hauptbestimmung betreffend den Ab-

W/10



159 Sitzung vom 6. November 1871.

schloß eines Handelsvertrages zwischen beiden Ländern zu erzielen, wird nach Antrag des Abgeordneten Dr. Schuler

1. Hrn. Minister Herr zu beauftragen, dem Kaiserlichen Gesandten in Paris zu erklären, der Schweiz Bundesrat sei bereit einzuwilligen, daß die Unterhandlungen hinsichtlich des Handelsvertrages mit Dänemark wieder aufgenommen werden mit dem Ziel dabei auf der Abfertigung eines Handelsvertrages zur Sprache kommen.

2. Hrn. Herr damit zu betrauen, die Unterhandlungen Namens der Schweiz zu führen und dabei auf folgende prinzipielle Forderungen Rücksicht zu nehmen.

A. Zugänglich der Handelsbeziehungen führen sich die bei den Staaten gegenseitig die Stellung unabhangiger Nationen in dem Sinne zu, wie sich in dem Art. 3 & 9 des schweiz.-englischen Handelsvertrages (A. D. V. 266) ausgesprochen ist.

B. Die Handelsvertragverhaltnisse betreffend, wird Hr. Minister Herr sich vor allem dariber Gewiigkeit verschaffen, ob in Danemark die Gewerbebefreiung beabsichtigt sei. Falls moglich, mit einem neuen Abwandlungen, die in den Bestimmungen zu widersprechen, welche in Handelsvertragvertrage mit Baiern (A. D. V. 266) enthalten sind.

C. Der Bundesrat versteht es nicht sich notwendig, sich nach anderen Verhaltnissen, wie die Anbahnung von Handelsvertragen, der Zollung von Massilien, der Befreiung des schweiz. Ballastens und Kunststoffen zuwenden, die Zugestandnisse des internationalen Verkehrs & so. vorzuziehen.

D. Die Vertragsdauer wird auf zehn Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf der Vertrag in Kraft bleibt, bis die Sitzung erfolgt.

E. Wenn von Seite Danemarks noch andere Fragen aufgeworfen werden, so hat Hr. Minister Herr sich vor dem Bundesrat zu beauftragen und weitere Forderungen einzufordern.

F. Die pfehlliche Ratifikation des Vertrages ist in demselben vorbehalten.

3. Hrn. Herr die notige Vollmacht erteilt Auftragen der

Prasident

159. Sitzung vom 6. November 1877.

Leuzista des Gen. Leuzistorff Dubb vom 25. Februar
1865, des unig. Handels- u. Zolldepartaments vom 31. Juli und 22.
August 1877 und des unig. Polizeidepartaments vom 31. Okt.
des sel. Jo. zuzustellen.

An die Gesamtheit in Paris.
Protokollauszug aus dem Departement zur Kenntnissnahme,